

**Pilotprojekt & Forschungsprojekt:
Das Strafbefehlsverfahren, Probleme und
Reformbedarf – eine Analyse**

**Vereinigung Hessischer Strafverteidiger
e.V.**

Prof. Dr. Matthias Jahn
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Datenschutzkonzept

des Forschungsprojekts „Das Strafbefehlsverfahren, Probleme und Reformbedarf - eine Analyse“

Präambel

Das Forschungsprojekt „Das Strafbefehlsverfahren, Probleme und Reformbedarf – eine Analyse“ des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie der Universität Frankfurt am Main (Richter am OLG Prof. Dr. Jahn) legt großen Wert auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten und die Wahrung der Betroffenenrechte. Die beim Kontakt mit dem Forschungsprojekt auf verschiedenen Kommunikationswegen usw. erhobenen Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (im Folgenden: DSGVO) sowie den daneben einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Hessen erhoben, verarbeitet und verwendet.

Die Gewährleistung des Datenschutzes umfasst im Einzelnen die nachfolgend dargestellten Punkte. Unberührt bleiben weitergehende Regelungen, insbesondere solche, die sich aus der Natur eines einzelnen Vorhabens, aus dem Bezug zu einem anderen Lande oder zum Bund, aufgrund besonderer bereichsspezifischer rechtlicher Regelungen oder gemäß notwendigen Vereinbarungen mit Auftraggebern bzw. mitwirkenden Institutionen ergeben. Sie werden erforderlichenfalls in ergänzenden Dokumenten berücksichtigt.

Das Forschungsprojekt als gemeinsame datenschutzrechtlich Verantwortliche (siehe unter 1.) verarbeitet alle erhobenen Daten exklusiv zu Forschungszwecken. Es werden insofern die Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gemäß Art. 89 DSGVO eingehalten. Unser Interesse gilt der sachbezogenen Erhebung der für das Forschungsprojekt zwingend notwendigen Daten. Im Hinblick auf die unvermeidbare Kenntnisnahme personenbezogener Daten der Prozessbeteiligten durch das Forschungsprojekt innerhalb des Projektes gilt der vorrangig anwendbare § 476 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt StPO. § 476 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt StPO ermöglicht ferner eine Anonymisierung, soweit dies im

Interesse der aktenführenden Behörde ist. Im Hinblick auf diese sensiblen Daten wird eine frühestmögliche Trennung von personenbezogenen und sachbezogenen Daten zugesichert.

1. Verantwortlichkeit

Die Universität Frankfurt am Main (Richter am OLG Prof. Dr. Jahn) ist Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

2. Datenschutzorganisation

Das Forschungsprojekt gewährleistet die Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch folgende Maßnahmen:

2.1. Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsprojekts werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen des Forschungsprojektes über die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten des Bundeslandes informiert und zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet. Sie werden jährlich auf ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen hingewiesen.

Bei verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt die Belehrung und Verpflichtung durch die Universität als Dienstherrin anhand der Gesetze und sonstigen beamtenrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Vorschriften des Landes.

Bei nicht verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich studentischen und geprüften wissenschaftlichen Hilfskräften mit Verträgen auf Stundenbasis erfolgt die Verpflichtung in Vertretung der Universität durch den mit der Forschungstätigkeit betrauten Professor.

Die Verpflichtung richtet sich nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I, S. 547). Über den Verpflichtungsvorgang wird eine datierte Niederschrift erstellt und von der verpflichtenden wie der verpflichteten Person eigenhändig unterzeichnet.

Im Verpflichtungsvorgang werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Dabei wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) im jeweils aktuell geltenden Wortlaut bekannt gegeben: § 97b i.V.m. §§ 94-97, § 120 Abs. 2, § 133 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Absätze 2, 4 und 5, § 204, §§ 331 und 332, § 353b, § 355, § 358 StGB. Die erschienene Person wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Die erschienene Person wird weiter auf die Wahrung des Datengeheimnisses sowie die Einhaltung der einschlägigen, datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Regelfall §§ 3, 24 HDSG, §§ 3, 27 BDSG verpflichtet. Nach dem Datengeheimnis ist es den bei den öffentlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden. Die erschienene Person wird zudem darüber belehrt, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht, und dass bestimmte vorsätzliche Verstöße gegen das LDSG mit Geldbuße bis

50.000€ (§ 41 HDSG) oder mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (§ 40 HDSG) geahndet werden können.

Die erschienene Person wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der vorgenannten Pflichten in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten darstellt, weswegen mit entsprechenden rechtlichen Konsequenzen bis zur fristlosen Kündigung und Schadensersatzansprüchen zu rechnen ist.

Für bereichsspezifische Datenschutzregelungen, die in einzelnen Projekten in Betracht kommen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Dies gilt namentlich für Bestimmungen des Sozialdatenschutzes in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB), wie beispielsweise für Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht gemäß § 78 SGB X oder, im Falle der Jugendbehörden, für die besonderen Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. SGB VIII). Die Institutsleitung oder die Projektleitung sorgt dafür, dass alle im Projekt mitwirkenden Personen erforderlichenfalls in schriftlicher Form ergänzend verpflichtet werden.

Alle wissenschaftlich tätigen Personen werden auf die detaillierte Broschüre der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie auf die von der Universität erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten hingewiesen; sie erklären sich mit Unterschrift unter das entsprechende Formblatt zur Beachtung und Einhaltung dieser Richtlinien bereit.

2.2. Informationen und Schulungen zum Datenschutz

Die gemeinsam Verantwortlichen tragen dafür Sorge, dass die mit dem gesamten Forschungsprozess oder auch mit einzelnen Teilen betrauten Personen die zur Durchführung der spezifischen Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Soweit projektspezifische sachliche oder methodische Kenntnisse insbesondere zum Datenschutz erforderlich sind, werden diese den entsprechenden Personen in projektbezogenen Schulungsmaßnahmen vermittelt.

2.3. Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

Die gemeinsam Verantwortlichen sind sich ihrer besonderen Verantwortung hinsichtlich der Verwendung und des Schutzes der erhobenen personenbezogenen Daten bewusst. Gemäß Art. 35 DSGVO treffen sie geeignete Maßnahmen, um diesen notwendigen Schutz in jedem Modul individuell zu gewährleisten. Im Einzelnen gilt:

a) Schriftliche (Online-) Erhebung mittels eines durch die Rechtsanwälte auszufüllenden Fragebogens

Um diese Modul umzusetzen, werden Name und dienstliche E-Mail-Adresse der teilnehmenden Rechtsanwälte erhoben. Auf die Daten haben nur Projektmitarbeiter Zugriff, wobei die Daten nur benötigt werden, um den Kontakt zu den Befragten herzustellen und ggf. Erinnerungs-E-Mails zu schicken. Nach Durchführung des Projektes werden die Daten umgehend gelöscht.

Durch den Start des Online-Fragebogens bzw. durch das Ausfüllen des Fragebogens wird die Einwilligung zur Erhebung der Daten erteilt.

Durch den personell begrenzten Zugriff zu den erhobenen Daten auf lediglich eine Doktorandin sowie einen zuständigen Professor, die auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet wurden (siehe oben 1.1), wird ein hohes Schutzniveau während der Verarbeitung garantiert.

Zudem wird durch die frühestmögliche Trennung von personenbezogenen und sachbezogenen Daten ebendieses Schutzniveau vertieft.

Schließlich werden in diesem Modul besondere technische Schutzmechanismen im Rahmen der Verarbeitung vorgesehen: So findet die (automatisierte) Verarbeitung in einem geschützten Universitätssystem statt, welches die sichere Verwahrung der Daten digital wie analog garantiert. Durch die technisch-organisatorischen Maßnahmen ist das Risiko der Verletzung von Betroffenenrechten und die Eingriffsintensität als gering einzuschätzen.

Aufgrund der oben vorgenommenen Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs wird das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen als sehr gering eingeschätzt. Das hohe Schutzniveau durch die beschriebenen technischen Schutzmechanismen (personelle Zugriffsbeschränkung, Verarbeitung im geschützten Universitätssystem, technisch-organisatorische Maßnahmen [siehe unten]) sorgt für einen sicheren Umgang mit den personenbezogenen Daten. Sensitive personenbezogene Daten werden durch den Fragebogen nicht erhoben und eine weitestgehend mögliche Pseudonymisierung zum Schutz der personenbezogenen Daten vorgenommen. Ein restriktiverer Umgang bzgl. der Datenverarbeitung würde den Erhebungsvorgang als Vorbereitung der weiteren Module für den bestehenden Forschungszweck unbrauchbar und damit unmöglich machen.

b) Aktenanalyse von Strafbefehlsverfahren mit und ohne Verteidiger (AG Frankfurt, mögl. ländliches Vergleichsgericht)

Durch die Akteneinsicht werden Daten über die Strafbefehlsverfahrenspraxis erhoben. Die Auswahl dieser Akten erfolgt stichprobenartig sowohl am Amtsgericht Frankfurt als auch am Amtsgericht Friedberg auf Grundlage der Daten des zuvor ausgewerten Fragebogens und einer Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen der Gerichte. Es sollen sowohl die Verfahren durch Aktenanalyse untersucht werden, bei denen ein durch das Projekt gestellter Anwalt verteidigt, als auch solche Verfahren, bei denen keine Verteidigung stattfindet. Das Forschungsinteresse liegt hierbei auf der Analyse des Verfahrenablauf, wobei zwischen den Fällen differenziert wird, in denen eine Verteidigung stattgefunden hat und solchen, in denen keine Verteidigung stattgefunden hat.

Im Einzelnen gestalten sich die geplanten Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Verarbeitung wie folgt:

Es werden durch die Akteneinsicht die personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen und damit i.S.d. Art. 4 DSGVO erhoben. Das Forschungsinteresse bezieht sich aber exklusiv auf die systematische Auswertung des Verfahrenablaufs, die Anwendung von Verteidigungsbemühungen und den Ausgang des Verfahrens mit und ohne Verteidigung. Der Akteninhalt wird nach Übermittlung durch die aktenführende Behörde gemäß § 476 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt StPO durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den zuständigen Professor allein auf Verfahrensspezifika hin untersucht. Die übermittelten Daten werden in eine Beziehung zueinander gesetzt, um mögliche Hinweise auf die Auswirkung einer Verteidigung, sowie die aktuelle Praxis im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens im Bezug

auf verschiedene Aspekte zu erhalten. Die Auswertung ihrerseits findet nicht personenbezogen statt, ein Rückschluss auf die betroffenen Personen ist nach Abschluss der jeweiligen Aktenanalyse sogar unmöglich, da zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Trennung von Namen und anderen personenbezogenen Daten stattfindet. Eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet überdies nicht statt.

Die Datenschutzverantwortlichen sind sich gleichwohl der Gefahr bewusst, dass es in diesem Modul zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO kommen kann.

Aufgrund der oben vorgenommenen Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs wird das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen als sehr gering eingeschätzt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Kenntnisnahme des Akteninhalts auf lediglich zwei Personen (Professor und Doktorandin) beschränkt ist. Zudem wird durch die frühestmögliche Trennung von personen- und sachbezogenen Inhalten die Gefahr der Verletzung von Betroffenenrechte maximal reduziert. Ferner ist in § 476 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt StPO eine weitere Stärkung des Schutzes der personenbezogenen Daten zu sehen. Denn durch die Möglichkeit der Anonymisierung nach einer externen Prüfung durch die aktenführende Behörde ist somit in Bezug auf die Aktenanalyse für die potenziell Betroffenen ein doppelter Schutz gegeben. Nicht nur die umfassenden Datenschutzmaßnahmen der Universität, sondern auch die unabhängige Prüfung durch die aktenführende Behörde stellen ein hohes Schutzniveau sicher.

Das hohe Schutzniveau, welches durch den beteiligten Lehrstuhl im gesamten Forschungsprojekt garantiert wird, setzt sich auch in den technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. „TOM“s) fort. Neben der Verwahrung der Akten in einem abschließbaren Stahlschrank und der Aufbewahrung in einem separaten, abschließbaren Raum wird auch die Rücksendung der Akten an die aktenführende Behörde unmittelbar nach Abschluss der Aktenanalyse garantiert und zugesichert, dass Kopien mithilfe eines Aktenvernichters endgültig vernichtet werden. Ebenso vernichtet werden alle digitale Datenträger der personenbezogenen Daten.

In Anbetracht dessen ist aus Sicht der Datenschutzverantwortlichen das Risiko einer Verletzung des Datenschutzes als gering und in Bezug auf den wissenschaftlichen Kenntniserwerb als verhältnismäßig einzuschätzen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil den so dargestellten Risiken die Privilegierung gemäß Art. 89 Abs. 2 DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gegenübergestellt werden muss. Nicht zuletzt ist dabei gemäß Art. 89 Abs. 2 DSGVO i.V.m § 476 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StPO der Wille des europäischen wie auch des nationalen Gesetzgebers in die Betrachtung miteinzubeziehen, der die Privilegierung der Verarbeitung personenbezogener Daten explizit fordert. Eine andere Bewertung des Datenverarbeitungsvorgangs würde die Aktenanalyse schlichtweg unmöglich machen, was mit Blick auf den wissenschaftlichen Zweck und die Privilegierung der Datenerhebung zu Forschungszwecken nicht gewollt sein kann.

c) Experteninterviews justizieller Akteure

Es sind leitfadengestützte Interviews (ohne Aufzeichnung des Gesprächs) mit juristischen Akteuren aus unterschiedlichen Berufsgruppen geplant. Dies schließt sowohl Richterinnen und Richter, als auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Verteidigerinnen und Verteidiger mit ein. Der nötige Zugang zu den Befragten für die

Interviews erfolgt aus der getätigten Aktenanalyse oder es werden Name und dienstliche E-Mail-Adresse von Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen der jeweiligen Gerichte sowie den an den Gerichten ausgewählten Richterinnen und Richtern/ Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erhoben. Auf die Daten haben nur Projektmitarbeiter Zugriff, wobei die Daten nur benötigt werden, um den Kontakt zu den Befragten herzustellen und ggf. Erinnerungs-E-Mails zu schicken. Nach Durchführung des Projektes werden die Daten umgehend gelöscht.

Die Kontaktdaten werden unmittelbar nach Ablehnung oder Abbruch des Interviews, aber spätestens nach Beendigung des Interviews gelöscht. Während des Interviews findet keine Aufzeichnung des Gesprächs etwa durch Einsatz von Tonbandaufzeichnung statt.

Im Rahmen der Erhebung der Daten werden neben den Aktenzeichen der jeweiligen Verfahren auch die Position des Betroffenen im jeweiligen Spruchkörper erfasst. Diese personenbezogenen Daten werden nicht mit dem Namen der Person verknüpft, da dieser von dem Forschungsprojekt nicht erhoben wird. Die Aktenzeichen werden ausschließlich dazu verwendet, relevante Akten zu erheben. Dazu werden innerhalb der Aktenanalyse bestimmte Verfahren stichprobenartig anhand von Selektionskriterien ausgewählt. Eine Aktenziehung erfolgt erst, wenn die entsprechenden Selektionskriterien erfüllt sind. Alle diesen Selektionskriterien entsprechenden Verfahren werden als Aktenzeichen weitergegeben und entsprechend dem Datenschutzkonzept weiterverarbeitet. Sobald alle relevanten Aktenzeichen zur Verfügung stehen, werden alle in der Aktenanalyse erhobenen Aktenzeichen durch die Projektgruppe gelöscht. Es wird mit den ausgewählten Aktenzeichen weitergearbeitet und alle nicht erhobenen Aktenzeichen werden umgehend gelöscht. Durch den personell begrenzten Zugriff zu den erhobenen Daten auf lediglich eine Doktorandin sowie einen zuständige Professoren, die alle auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet wurden (siehe oben 1.1), wird ein hohes Schutzniveau während der Verarbeitung garantiert. Zudem wird durch die frühestmögliche Trennung von personenbezogenen und sachbezogenen Daten ebendieses Schutzniveau vertieft. Schließlich werden in diesem Modul besondere technische Schutzmechanismen im Rahmen der Verarbeitung vorgesehen: So findet die Verarbeitung in einem geschützten Universitätssystem statt, welches die sichere Verwahrung der Daten digital wie analog garantiert. Durch die diese technisch-organisatorischen Maßnahmen ist das Risiko der Verletzung von Betroffenenrechten und die Eingriffsintensität als gering einzuschätzen.

Im Rahmen der freiwilligen Teilnahme an dem Experteninterview erklären die Teilnehmenden ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wird als sehr gering eingeschätzt. Personenbezogene Daten werden nur zum Aufbau des Gesprächs verarbeitet und unmittelbar nach Ablauf des Gesprächs gelöscht. Sensitive personenbezogene Daten werden nicht erhoben und eine weitestgehend mögliche Pseudonymisierung zum Schutz der personenbezogenen Daten vorgenommen. Aus der Kürze des Verarbeitungsvorgangs sowie der unmittelbaren Löschung ergibt sich ein sehr geringes Risiko bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ohne diese Verarbeitung wäre die Durchführung der Experteninterviews mangels Kontaktaufnahme unmöglich und damit das angestrebte Forschungsziel nicht realisierbar. Die Verarbeitung ist daher notwendig und verhältnismäßig.

d) Online-Befragung justizieller Akteure

Weiterhin ist eine Online-Befragung der justiziellen Akteure vorgesehen. Die Verteilung des Links zur Onlineumfrage erfolgt dabei über die Interessensverbände und das Landesministerium, so dass auch bei der Verteilung des Links keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Wir weisen ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hin. Die von den Teilnehmern erhobenen Daten lassen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Die allgemeinen Angaben zur Person beschränken sich auf das jeweilige Gericht, den ausgeübten Beruf sowie auf die Dauer der Tätigkeit innerhalb der Strafrechtspflege. Ferner wird auf die Speicherung der IP- Adressen, welche möglicherweise eine Identifizierung der teilnehmenden Personen zulassen könnte, verzichtet.

3. Umgang mit Erhebungsunterlagen

Die Datenschutzverantwortlichen der einzelnen Universitäten tragen dafür Sorge, dass die mit dem gesamten Forschungsprozess oder auch mit einzelnen Teilen betrauten Personen, die zur Durchführung der spezifischen Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Soweit projektspezifische, sachliche oder methodische Kenntnisse insbesondere zum Datenschutz erforderlich sind, werden diese den entsprechenden Personen in projektbezogenen Schulungsmaßnahmen vermittelt.

Die schriftlichen Fragebögen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Online-Tool eingepflegt und danach vernichtet. Alle online ausgefüllten Fragebögen werden unter Zuhilfenahme von SPSS ausgewertet. Die dabei entstehenden Dateien, die keine personenbezogenen Daten enthalten, werden auf dem Universitätsnetzwerk gespeichert.

3.1. Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Hinblick auf die Betroffenenrechte der beteiligten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Stabverteidigerinnen und Strafverteidiger i.S.d. Art. 13 und 14 DSGVO wird eine schriftliche Information über die Verarbeitung der jeweiligen personenbezogenen Daten vorgesehen. Zusätzlich wird ihnen auf Anfrage ein internes Verwendungsverzeichnis i.S.d. Art. 30 DSGVO zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinausgehende Information betroffener Personen wird aufgrund Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO für entbehrlich gehalten.

3.2. Anonymisierung der Erhebungen

Ein Rückschluss auf die Klarnamen der Richterinnen und Richter/ Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach der Erhebung wäre nur noch über die Aktenzeichen in Abgleich mit dem Geschäftsverteilungsplan möglich. Ein solcher Abgleich findet nicht statt.

3.3 Aufbewahrung und Zugang bis zum Abschluss der Erhebungen

Erhebungsunterlagen sowie Listen mit identifizierenden Aktenzeichen bzw. Namenlisten werden in verschließbaren Schränken/Räumen projektbezogen aufbewahrt und ausschließlich zum Zwecke der elektronischen Datenerfassung oder zur Auswertung aus diesem herausgenommen.

Sicherheitskopien von personenbezogenen Datensätzen werden gesondert verschlüsselt auf einem USB-Stick gespeichert und ebenfalls in einem verschließbaren Stahlschrank

aufbewahrt. Die Verschlüsselung erfolgt passwortgeschützt und durch hardwareseitige Vorkehrungen.

Der Zugang zu Akten und sonstigen Unterlagen, die sich auf das Forschungsprojekt beziehen, ist lediglich den das Projekt verantwortlich leitenden Personen und den dazu ausdrücklich und spezifisch autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestattet.

Der Umgang mit Projektdokumenten ist ausschließlich auf Personen beschränkt, die auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Es wird immer nur die Anzahl von Dokumenten dem Aufbewahrungsschrank entnommen, die in einem bestimmten Analyseschritt bearbeitet werden kann. Es ist untersagt, Projektdokumente oder daraus erzeugte vergleichbar datenschutzrelevante Materialien unbeaufsichtigt in den Arbeitsräumen liegen zu lassen. Unmittelbar nach Abschluss der Bearbeitung werden die entnommenen oder erzeugten Projektdokumente durch die Projektleitung oder eine autorisiert mitarbeitende Person wieder an ihren Platz im verschließbaren Schrank gelegt und verschlossen.

Weiter gehende Sicherheitsvorkehrungen aufgrund besonderer Umstände oder aufgrund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.

3.4 Zeitnahe Verarbeitung, abgesicherte EDV-Lösung

Erhebungsunterlagen, namentlich Fragebögen bzw. Erhebungsbögen oder Codesheets, werden zeitnah nach Eingang weiterverarbeitet.

Die im Universitätsnetzwerk vorhandenen Rechner sind dabei schon für den Zugang zum Netz als solchen mit einem individuellen Passwort geschützt. Der Zugang zu den Projektdateien wird so durch die Universität entsprechend den üblichen Sicherheitsstandards garantiert. Die Benutzeridentifikation wird automatisch gesperrt, wenn ein Passwort dreimal hintereinander falsch eingegeben wird.

Der Umgang mit den elektronisch erfassten Daten zu Analyse Zwecken ist ausschließlich der Projektleitung bzw. den verantwortlich mitwirkenden Personen gestattet.

3.5 Aufbewahrung nach Abschluss der Untersuchung, ggf. Vernichtung von personenbezogenen Dokumenten bzw. Löschung von Datenträgern

Originalunterlagen werden nach endgültigem Abschluss der Untersuchung gemäß den Bedingungen der aktenführenden Stelle unverzüglich zurückgesandt.

Sofern die Originalunterlagen der Universität zum Verbleib und weiterer sachgerechter Verfügung ohne förmliche Bedingung oder spezifische Vereinbarung überlassen worden sind, werden sie über einen Mindestzeitraum von zwei Jahren sicher aufbewahrt, um nachträglich auftauchende Fragen bezüglich der Durchführung einer Untersuchung sowie der Forschungsergebnisse beantworten zu können. Für Fotokopien oder vergleichbare physische Dokumente sowie als Arbeits- oder Sicherheitskopien erstellte Datenträger gilt Satz 1 entsprechend. Der Zugriff auf dergestalt verwahrte Projektunterlagen aller Art ist nur der Projektleitung und den autorisiert mitarbeitenden Personen gestattet.

Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die zu dem Projekt gehörigen auf Papier verkörperten Erhebungsunterlagen (Fragebögen, Kopien der Akten, Mitschriften der Telefoninterviews, Kopien der Fragebögen) unter Aufsicht der Projektleitung oder einer autorisierten mitarbeitenden Person entsprechend der DIN 66399 vernichtet. Die Universität stellt diese Vernichtung sicher. Dabei findet – soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungszeiten bestehen – die Vernichtung der oben genannten Unterlagen nach

Abschluss des jeweiligen Moduls statt. Sofern die Menge der zur Vernichtung anstehenden Dokumente mit den im Institut verfügbaren Gerätekapazitäten nicht datenschutzgerecht bewältigt werden kann, bedient sich das Forschungsprojekt der Hilfe von besonderen Einrichtungen der Zentralen Verwaltung der jeweiligen Universität.

Bei elektronischen Datenträgern werden die personenbezogenen Dateien unter Zuhilfenahme der Dienste und Geräte des Zentrums für Datenverarbeitung der jeweiligen Universität, durch Neuformatierung oder durch effektives Überschreiben mittels spezieller Softwareprogramme unwiederbringlich gelöscht, namentlich Dateien auf internen wie externen Festplatten oder auf USB-Sticks. Andernfalls, vor allem bei CDs oder DVDs bzw. vergleichbaren einfach oder mehrfach beschreibbaren Rohlingen, werden die Träger unter Zuhilfenahme der Dienste und Geräte des ZDV effektiv geschreddert oder thermisch verwertet.

4. Sicherung der Untersuchungsergebnisse

4.1 Nutzungsrecht von Untersuchungsergebnissen

Die Untersuchungsergebnisse stehen nur dem Forschungsprojekt zur Verfügung; sie dürfen anderen Personen oder Institutionen, insbesondere außenstehenden Dritten, nicht zugänglich gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

4.2 Schutz der Untersuchungsergebnisse

Die Datenschutzverantwortlichen der Projektgruppe tragen dafür Sorge, dass die Untersuchungsergebnisse und der Bericht durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. Dies beinhaltet insbesondere passwortgeschützte und durch hardwareseitige Vorkehrungen abgesicherte Speicherung elektronischer Daten sowie die Aufbewahrung gegenständlich vorhandener Daten in verschließbaren Räumlichkeiten

4.3 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Die Datenschutzverantwortlichen tragen dafür Sorge, dass vertrauliche Informationen, die es vonseiten einer mitwirkenden Behörde oder privaten Einrichtung bei Gelegenheit der Durchführung einer Untersuchung erhält, in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

4.4 Veröffentlichung personenbezogener Daten

Es erfolgt grundsätzlich keine Veröffentlichung personenbezogener Daten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine informierte Einwilligung der betroffenen Person zur Veröffentlichung vorliegt.

Zur Kenntnis genommen: _____